



Familienforum Salem e.V.

Kinderschutz- konzept

Schutzauftrag

Familienforum Salem e.V.

Kleiner Brühl 9, 88682 Salem

Tel.: 07553 / 60416 (Frau Marent, Leitung Familienforum)

Email: amarent@t-online.de

Erstellt: 24.04.2025

Vorwort:.....	3
1. Unser Verständnis von Kinderschutz/Kindeswohl	4
2. Bedeutung und Ziele	4
3. Normative Grundlagen	5
3.1. Kinderrechte (UN-Kinderrechtskonvention).....	5
3.2. Sozialgesetzbuch VIII — Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)2	6
3.2.1 SGB VIII § 8a und § 8b.....	6
3.2.2 SGB VIII §22	7
3.2.3 SGB VIII § 45	8
3.2.4 SGB VIII § 47	8
3.2.5 SGB VIII §72a	9
3.2.6. § 48 Tätigkeitsuntersagung	9
3.3 Begriffsklärungen.....	9
3.3.1. Kindeswohl	9
3.3.2. Kindeswohlgefährdung	10
3.3.2.1 Sexueller Missbrauch/ sexualisierte Gewalt	12
3.3.2.2 Grenzverletzendes und übergriffiges Handeln und Verhalten.....	12
3.3.2.3 (Sexuelle) Übergriffe unter Kindern	14
4. Information und Handlungspflichten	16
4.1 Verfahren Meldepflicht gemäß Paragraph 47 SGB	16
4.1.2 Was ist Gewalt?	17
4.2. Verfahren Schutzauftrag nach Paragraph 8a SGB VIII	19
(Betrifft Kind)	19
4.3. Verfahren gemäß Präventionsordnung	22
5. Elemente des Schutzkonzeptes.....	23
5.1. Risiko und Gefahrenanalyse.....	23
5.1.1. Strategien der Täter und Täterinnen	24
5.1.2. Risikofaktoren, die Übergriffe und Missbrauch begünstigen können	25
5.2.2.1. Träger	25
5.1.2.2. Leitung	27
5.1.2.3. Team	28
5.1.2.4. Bauliche Gegebenheiten, Räume und Raumnutzung.....	30
5.1.2.5. Besonders sensible Situationen und Arbeitsabläufe.....	31
5.1.2.6. Professionelles Verständnis von Nähe und Distanz	32
6. Verhaltenskodex.....	33
7. Partizipation.....	38

7.1. Partizipation der Kinder	38
7.1.1. Partizipation in der Krippe.....	39
7.2. Beteiligung der Eltern	40
7.3. Grenzen der Partizipation	41
7.4. Beteiligung der Mitarbeitenden	41
7.5. Sexualpädagogik	42
8. Personalmanagement	43
8.1 Personalentwicklung und Personalqualifizierung	43
9. Beschwerdemanagement	44
9.1 Beschwerdeführende und geeignetes Verfahren	44
9.2. Kinder als Beschwerdeführende	45
9.3. Eltern als Beschwerdeführende	45
9.4. Sonstige Beschwerdeführende	46
10. Öffentlichkeitsarbeit	48

Vorwort:

Mit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes (BKSchG) wird dem Familienforum Salem e.V. und dessen pädagogische Fachkräfte in Sachen Kinderschutz viel Verantwortung übertragen. Sie haben Sorge zu tragen, dass:

- die Rechte der Kinder gewahrt werden
- Kinder vor grenzüberschreitendem Verhalten in der Einrichtung geschützt werden
- die Kinder Schutz erfahren bei Kindeswohlgefährdung in Familie und Umfeld
- geeignete Verfahren der Beteiligten entwickelt, weiterentwickelt und angewendet werden.
- es eine Möglichkeit zur Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten für alle Beteiligten gibt.
- Verfahren zum Schutz bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung festgeschrieben sind und angewendet werden.

All diese Anforderungen werden in dem vorliegenden Schutzkonzept berücksichtigt und festgeschrieben. Das Konzept ist allen Beteiligten bekannt und wird neuen Mitarbeitern vorgelegt. Das vorliegende Schutzkonzept wurde über einen langen Zeitraum vom Team des Familienforums gemeinschaftlich erarbeitet und wird laufend überprüft, aktualisiert und weiterentwickelt. Es dient dem Schutz und dem Wohl der uns anvertrauten Kinder und der MitarbeiterInnen in der Einrichtung.

Salem, den _____

Unterschrift Träger

Unterschrift Leitung

1. Unser Verständnis von Kinderschutz/Kindeswohl

Im Familienforum hat jedes einzelne Kind das Recht auf eine liebevolle Betreuung, Erziehung und Bildung, auf die Unversehrtheit seines Körpers und seiner Seele. Jedes Kind hat das Recht auf eine glückliche Kindheit, die es befähigt ein selbstständiger, selbstbewusster und autonomer Erwachsener zu werden, der sich in sein soziales Umfeld integrieren kann.

2. Bedeutung und Ziele

Die Erarbeitung eines Schutzkonzeptes ist als Präventionsmaßnahme zu sehen mit dem Ziel, die einrichtungsspezifischen Risiken zu identifizieren und durch geeignete Maßnahmen nachhaltig zu reduzieren. Ziel des Konzeptes ist die Prävention vor (sexuellen) Übergriffen, einer sexualisierten Atmosphäre oder (geschlechterspezifischer) Diskriminierung. Über die Identifikation der Risikofaktoren und die Reflexion, welche Maßnahmen zur Abwendung von unerwünschten Ereignissen oder Zuständen geeignet sind, treffen Träger (= Vorstand des Familienforums e.V), Leitung und Mitarbeitende verbindliche Absprachen. Sie formulieren klare Regelungen zu Verhaltens- und Verfahrensweisen im Kita-Alltag, die den Mitarbeitenden Orientierung und Handlungssicherheit geben für angstfreies Arbeiten.

In Kindertageseinrichtungen kann grenzverletzendes Handeln und Verhalten in verschiedenen Situationen und Ausprägungen vorkommen. Dies betrifft sowohl die Interaktionen zwischen Erwachsenen und Kindern, als auch das Verhalten von Kindern gegenüber anderen Kindern. Ziel eines Schutzkonzeptes ist daher nicht ausschließlich die Verhinderung offensichtlicher Misshandlung und des Missbrauchs. Im Sinne der Prävention geht es auch darum, für oft unterschätzte subtile Formen von Grenzverletzungen und Gewalt im Umgang miteinander zu sensibilisieren und diese zu vermeiden.¹

¹ Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V., Dezember 2018, Arbeitshilfe Quintessenz Kinderschutz, Auflage 1, Freiburg, Seite 9-10

3. Normative Grundlagen

Der Auftrag und die Aufgaben des Trägers und der Mitarbeitenden einer Kindertageseinrichtung im Kontext des Kinderschutzes basieren auf gesetzlichen Grundlagen. Der Träger verantwortet die Einhaltung dieser öffentlich-rechtlichen Vorschriften zum Kinderschutz.

3.1. Kinderrechte (UN-Kinderrechtskonvention)

Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes, kurz UN-Kinderrechtskonvention, ist in Deutschland 1992 in Kraft getreten und legt wesentliche Standards zum Schutz der Kinder fest. Kinderrechte sind Menschenrechte und umfassen im Wesentlichen Schutzrechte, Entwicklungsrechte, Förderrechte und Beteiligungsrechte. Aussagen zum Schutz vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung, einschließlich des sexuellen Missbrauchs finden sich explizit in den Artikeln 19 und 34 der UN-Kinderrechtskonvention.

Zehn Grundrechte

Der Text umfasst 54 Artikel in der für völkerrechtlich verbindliche Texte üblichen Sprache; eine offizielle Fassung in „kindgerechter“ Form existiert nicht. Die UNICEF, die Kinderrechtsorganisation der UNO, fasst den 20 Seiten langen Text in zehn Grundrechten zusammen (Die Nummerierung entspricht nicht jener der Artikel!):

1. Das Recht auf Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung, unabhängig von Religion, Herkunft und Geschlecht.
2. Das Recht auf einen Namen und eine Staatszugehörigkeit.
3. Das Recht auf Gesundheit.
4. Das Recht auf Bildung und Ausbildung.
5. Das Recht auf Freizeit, Spiel und Erholung.
6. Das Recht, sich zu informieren, sich mitzuteilen, gehört zu werden und sich zu versammeln.
7. Das Recht auf eine Privatsphäre und eine gewaltfreie Erziehung im Sinne der Gleichberechtigung und des Friedens.

8. Das Recht auf sofortige Hilfe in Katastrophen und Notlagen und auf Schutz vor Grausamkeit, Vernachlässigung, Ausnutzung und Verfolgung.
9. Das Recht auf eine Familie, elterliche Fürsorge und ein sicheres Zuhause.
10. Das Recht auf Betreuung bei Behinderung.²

3.2. Sozialgesetzbuch VIII — Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)2

Im SGB VIII werden an verschiedenen Stellen der Auftrag und die Aufgaben des Trägers einer Kindertageseinrichtung in Bezug auf Maßnahmen zum Kinderschutz beschrieben. Konkretisiert wird dies durch das Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz - BKiSchG), das als sog. Artikelgesetz entsprechende Änderungen im SGB VIII vorsah.³

3.2.1 SGB VIII § 8a und § 8b

Die Paragraphen 8a und 8b des SGB VIII regeln den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung sowie die fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Träger und Mitarbeitende der Kindertageseinrichtung sind durch eine Vereinbarung mit dem Jugendamt dazu verpflichtet, den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß Paragraph 8a SGB VIII wahrzunehmen. Die Fachkräfte nehmen bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vor, wofür auch eine insoweit erfahrene Fachkraft (in der Regel extern) hinzugezogen wird. Mit der Einschätzskala zur Kindeswohlgefährdung (KiWo-Skala KiTa) ist in Baden-Württemberg für die Wahrnehmung der Aufgabe nach Paragraph 8a SGB VIII ein wissenschaftlich evaluiertes Beobachtungs- und Bewertungsinstrument zum Kinderschutz eingeführt. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind werden in die Gefährdungseinschätzung einbezogen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.

² <https://de.wikipedia.org/wiki/UN-Kinderrechtskonvention>, 26.10.2021

³ Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V., Dezember 2018, Arbeitshilfe Quintessenz Kinderschutz, Auflage 1, Freiburg, Seite 10

3.2.2 SGB VIII §22

In Paragraph 22 SGB VIII sind die Grundsätze der Förderung in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege beschrieben. Danach soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert werden. Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Das Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz - KiTaG) als landesrechtliche Regelung für Baden-Württemberg greift diesen Förderauftrag auf. Er spiegelt sich gleichsam in den Zielsetzungen des Orientierungsplans für Bildung und Erziehung wider.

Aus dem genannten Förderauftrag resultiert bereits eine Aufforderung zum präventiven Schutz des Kindes durch entsprechende pädagogische Zielsetzung. Durch die Förderung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit wird das Kind gestärkt, um unter anderem auch mit riskanten Situationen und Belastungen umgehen zu können. Im Fokus stehen dabei die personalen Ressourcen des Kindes als Schutzfaktoren, die Förderung seiner psychischen Widerstandsfähigkeit oder Resilienz.

Zur Entwicklung ihrer Resilienz benötigen Kinder die Unterstützung ihres Lebensumfelds. Die Förderung in der Kindertageseinrichtung umfasst dabei unter anderem Maßnahmen

- zur Gesundheitsförderung (wie Sensibilisierung der Kinder für ihr Befinden, ihr Körperbewusstsein und ihre Sexualität)
- zur Persönlichkeits- und Identitätsentwicklung (wie Erfahrungen der Selbstwirksamkeit und Selbstbestimmung zur Stärkung des Selbstbewusstseins)
- zur Stärkung der sozialen Kompetenzen (wie Einfühlungsvermögen und Konfliktlösungsstrategien).

Prävention durch Stärkung und Förderung der Resilienz der Kinder ist somit ein zentrales pädagogisches Ziel des Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrags einer Kindertageseinrichtung.⁴

3.2.3 SGB VIII § 45

Für Kindertageseinrichtungen regelt Paragraph 45 SGB VIII die (Mindest-)Standards, die der Träger für die Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung erfüllen muss. Diese werden in den landesrechtlichen Regelungen im Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz - KiTaG) sowie der Verordnung des Kultusministeriums über den Mindestpersonalschlüssel und die Personalfortbildung in Kindergärten und Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen (Kindertagesstättenverordnung - KiTaVO) konkretisiert. Der Träger muss hiernach die notwendigen räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen als präventive Maßnahme zur Sicherung des Kindeswohls gewährleisten. Zur Sicherung der Rechte von Kindern in der Einrichtung müssen geeignete Verfahren der Beteiligung sowie die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden. Des Weiteren muss der Träger im Hinblick auf die Eignung des Personals nachweisen, dass die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von Führungszeugnissen sichergestellt sind.⁵

3.2.4 SGB VIII § 47

Eine weitere gesetzliche Regelung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, die dem Schutz der Kinder beziehungsweise dem Kindeswohl gilt, ist die Meldepflicht gemäß Paragraph 47 SGB VIII. Hiernach hat der Träger dem Landesjugendamt als der zuständigen Behörde u. a. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, unverzüglich anzuzeigen.⁶

4 Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V., Dezember 2018, Arbeitshilfe Quintessenz Kinderschutz, Auflage 1, Freiburg, Seite 10-11

5 Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V., Dezember 2018, Arbeitshilfe Quintessenz Kinderschutz, Auflage 1, Freiburg, Seite 11-12

6 Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V., Dezember 2018, Arbeitshilfe Quintessenz Kinderschutz, Auflage 1, Freiburg, Seite 12

3.2.5 SGB VIII §72a

Durch die Regelungen des Paragraphen 72a SGB VIII wird sichergestellt, dass in Kindertageseinrichtungen keine Personen beschäftigt werden, die wegen einer sexualbezogenen Straftat nach den einschlägigen Paragraphen des Strafgesetzbuchs rechtskräftig verurteilt worden sind. Hierzu muss sich der Träger bei Einstellung und in regelmäßigen Abständen wiederkehrend ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen lassen.

7

3.2.6. § 48 Tätigkeitsuntersagung

Die zuständige Behörde kann dem Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung die weitere Beschäftigung des Leiters, eines Beschäftigten oder sonstigen Mitarbeiters ganz oder für bestimmte Funktionen oder Tätigkeiten untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er die für seine Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzt.

3.3 Begriffsklärungen

Gewalt und Missbrauch an Kindern ist ein emotional besetztes Thema, weshalb es wichtig ist, sich für die Erarbeitung des Schutzkonzepts sowie für die Diskussion auf eine sachliche Sprache zu verständigen. Hierzu sollen die folgenden Begriffsklärungen beitragen, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, sondern vorrangig der Präzisierung des Sprachgebrauchs dienen.⁸

3.3.1. Kindeswohl

Das Kindeswohl ist der zentrale Gedanke der UN-Kinderrechtskonvention („best interests of the child“).

Das Kindeswohl ist als gesichert anzunehmen, wenn die kindlichen Grundbedürfnisse ausreichend befriedigt werden und die Kinder sich körperlich, geistig und seelisch gut entwickeln und ihrem Alter entsprechende Fähigkeiten und Fertigkeiten entfalten und ausbauen können.

7 Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V., Dezember 2018, Arbeitshilfe Quintessenz Kinderschutz, Auflage 1, Freiburg, Seite 12

8 Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V., Dezember 2018, Arbeitshilfe Quintessenz Kinderschutz, Auflage 1, Freiburg, Seite 13

Als zentrale Kategorien der kindlichen Bedürfnisse gelten:

- Vitalbedürfnisse wie Essen, Schlafen, Schutz vor Gewalt, Kleidung, Obdach.
- Soziale Bedürfnisse wie Liebe, Respekt, Anerkennung, Fürsorge, Freundschaft.
- Gemeinschaftliche Bedürfnisse nach Kompetenz und Selbstbestimmung wie Bildung, Identität, Aktivität, Selbstachtung.

Ausgehend von diesen Grundbedürfnissen nach Schutz und Förderung sind es folgende Grundrechte des Kindes, die handlungsleitend sind für die Konkretisierung des Begriffes des Kindeswohls: Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, Achtung seiner Menschenwürde sowie das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit.

Kinder sind zur Befriedigung der Grundbedürfnisse auf die Unterstützung durch andere angewiesen, da sie nach der Geburt erst mit zunehmendem Alter selbständiger und kompetenter die eigene Bedürfnisbefriedigung übernehmen können. Hierzu benötigen Kinder fortlaufend und an ihr jeweiliges Alter angepasste Anregung, Förderung und Aufforderung.⁹

3.3.2. Kindeswohlgefährdung

Kindeswohlgefährdung ist ein, das Wohl und die Rechte eines Kindes beeinträchtigendes Verhalten oder Handeln bzw. ein Unterlassen einer angemessenen Sorge durch Eltern oder andere Personen in Familien oder Institutionen, das zu nichtzufälligen Verletzungen, zu körperlichen und seelischen Schädigungen und/oder Entwicklungsbeeinträchtigungen eines Kindes führen kann.

Kindeswohlgefährdungen lassen sich in unterschiedliche Formen unterteilen, wie im folgenden Schaubild dargestellt:¹⁰

9 Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V., Dezember 2018, Arbeitshilfe Quintessenz Kinderschutz, Auflage 1, Freiburg, Seite 13-14

10 Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V., Dezember 2018, Arbeitshilfe Quintessenz Kinderschutz, Auflage 1, Freiburg, Seite 14

Kindeswohlgefährdung

↳ Vernachlässigung (Unterlassungen)

Aktiv: wissentliche Handlungsverweigerung

Passiv: Mangel an Einsicht oder Handlungsmöglichkeiten, Nichtwissen

↳ Unterlassene Fürsorge

- Physische Vernachlässigung: Ernährung, Hygiene, Obdach, Kleidung
- Emotionale Vernachlässigung
- (Zahn-) Medizinische Vernachlässigung
- Erzieherische Vernachlässigung

↳ Unterlassene Beaufsichtigung

- Unzureichende Beaufsichtigung
- Aussetzung einer gewalttätigen Umgebung

↳ Kindesmisshandlungen (Handlungen)

↳ Körperliche/ Physische Misshandlung

- Die gezielte Anwendung von Gewalt gegen ein Kind, die zu körperlichen Verletzungen führt oder das Potential dazu hat.

↳ Psychische (Emotionale/ Seelische) Misshandlung

- Terrorisieren
- Isolieren
- Feindselige Ablehnung
- Ausnutzen
- Verweigern emotionaler Responsivität

Aktiv: Meint Handlungen

Passiv: Meint Unterlassungen

↳ Sexueller Missbrauch

- Jede sexuelle Handlung an/ mit einem Kind, gegen seinen Willen oder der es aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann.

¹ Nach: Leeb et al. (2008) Child Maltreatment Surveillance. Uniform Definitions für Public Health and Recommended Data Elements. Atlanta

Kindesmisshandlung ist Gewalt gegen Kinder und eine besonders schwere Form der Verletzung des Kindeswohls, wobei psychische Misshandlung die wohl häufigste Form von Gewalt gegen Kinder darstellt. Als Kindeswohlgefährdete Handlung gilt schließlich auch die Vernachlässigung, bei der die Unterlassung im Vordergrund steht. Sexualisierte Gewalt bzw. sexueller Missbrauch stellt ebenfalls eine schwere Form der Kindeswohlgefährdung dar und wird aufgrund der Bedeutung im Kontext der Präventionsordnung im folgenden Gliederungspunkt ausführlicher beschrieben.¹²

¹¹ Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V., Dezember 2018, Arbeitshilfe Quintessenz Kinderschutz, Auflage 1, Freiburg, Seite 15

¹² Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V., Dezember 2018, Arbeitshilfe Quintessenz Kinderschutz, Auflage 1, Freiburg, Seite 15

3.3.2.1 Sexueller Missbrauch/ sexualisierte Gewalt

In Deutschland wird in der Öffentlichkeit häufig der Begriff „sexueller Missbrauch“ verwendet, insbesondere in den Medien, aber auch als Begrifflichkeit im Strafgesetzbuch. Diese Formulierung stellt heraus, dass es sich um Gewalt handelt, die mit sexuellen Mitteln ausgeübt wird. Der ebenfalls verwendete Begriff „sexualisierte Gewalt“ geht noch einen Schritt weiter und verdeutlicht, dass bei den Taten Sexualität funktionalisiert, also benutzt wird, um Gewalt auszuüben.

Definiert wird sexueller Missbrauch als „jede sexuelle Handlung, die an Mädchen und Jungen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können.“

Sexualisierte Gewalt lässt sich unterscheiden in physische und psychische sexualisierte Gewalt. Unter physischer sexualisierter Gewalt versteht man Handlungen wie beispielsweise Manipulationen der Geschlechtsorgane des Kindes, jede Form des Sexualverkehrs aber auch erotisch motiviertes Küssen. Auch ein Kind zu bewegen, die eigenen Geschlechtsorgane zu berühren oder bei der Selbstbefriedigung einer anderen Person zugegen zu sein, gehört zu Formen physischer sexualisierter Gewalt.

Unter psychischer sexualisierter Gewalt versteht man zum Beispiel Schilderungen oder Bemerkungen über Sexualität, die das Kind überfordern, sowie das Anbieten und Zeigen von pornografischem Material.¹³

3.3.2.2 Grenzverletzendes und übergriffiges Handeln und Verhalten

Mit den Begriffen Missbrauch und Misshandlung werden im allgemeinen Sprachgebrauch schwere Fälle und Formen von Gewaltanwendung und strafbare Handlungen beschrieben. Jedoch sind ausgehend von der Definition des Kindeswohls auch vermeintlich weniger schwerwiegende Handlungen und Verhaltensweisen als Gefährdung einzustufen. Sie werden häufig als grenzverletzendes und übergriffiges Handeln bzw. Verhalten bezeichnet.

¹³ Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V., Dezember 2018, Arbeitshilfe Quintessenz Kinderschutz, Auflage 1, Freiburg, Seite 16

Für den Umgang mit grenzverletzendem Verhalten im pädagogischen Alltag ist es hilfreich, folgende Differenzierung vorzunehmen:

- Grenzverletzungen, die unabsichtlich verübt werden und/oder aus fachlichen bzw. persönlichen Unzulänglichkeiten oder einer „Kultur der Grenzverletzungen“ resultieren.
- Übergriffe, die Ausdruck eines unzureichenden Respekts gegenüber Mädchen und Jungen, grundlegender fachlicher Mängel und/oder einer gezielten Desensibilisierung im Rahmen der Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs/eines Machtmissbrauchs sind.
- strafrechtlich relevante Formen der Gewalt (wie zum Beispiel körperliche Gewalt, sexueller Missbrauch, Erpressung/(sexuelle) Nötigung).¹⁴

Grenzverletzungen geschehen einmalig oder maximal gelegentlich und meist unbeabsichtigt. Übergriffe hingegen passieren nicht zufällig oder unbeabsichtigt, sondern sind Überschreitungen von Regeln und Standards und ignorieren die Grenzen und Widerstände der Opfer.

In pädagogischen Tätigkeitsfeldern liegt ein Risiko für gefährdende Handlungen in Erziehungsmethoden, die mit Gewalt oder Einschüchterung durch pädagogische Fachkräfte einhergehen. Diese Formen grenzverletzenden und übergriffigen Verhaltens sind vielfältig und passieren nicht selten im Kontext von Erziehungs- oder Bestrafungsmaßnahmen. Sie zeigen sich zum Beispiel in verbalen Äußerungen (Beschimpfungen, Drohungen, Herabwürdigungen, Bloßstellen etc.) aber auch Zwangsmaßnahmen (aufessen müssen, nicht aufstehen dürfen, Einschränken der Bewegungsfreiheit durch Festhalten, in den Arm nehmen, obwohl das Kind deutlich signalisiert, dass es das nicht möchte etc.). Auch Formen der Vernachlässigung können im Alltag einer Kindertageseinrichtung vorkommen (Windeln nicht zeitnah wechseln, mangelnde Aufsicht, mangelnde Hilfestellung, wenn Kinder diese wünschen etc.).¹⁵

14 Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V., Dezember 2018, Arbeitshilfe Quintessenz Kinderschutz, Auflage 1, Freiburg, Seite 17

15 Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V., Dezember 2018, Arbeitshilfe Quintessenz Kinderschutz, Auflage 1, Freiburg, Seite 17-18

Hierbei sind nicht die Durchsetzung der geltenden Gruppenregeln bzw. gesellschaftlicher Regeln mit pädagogischer Konsequenz gemeint. Die Grenzen der anderen Kindern dürfen nicht verletzt bzw. eingeschränkt werden. Das Wohl der Gruppe darf nicht gefährdet werden.

3.3.2.3 (Sexuelle) Übergriffe unter Kindern

Grenzverletzendes und übergriffiges Handeln und Verhalten findet auch zwischen Kindern statt - sowohl in verbaler als auch körperlicher Form. Besonderes Augenmerk gilt dabei sexueller Übergriffigkeit unter Kindern. Dabei wird nicht von Missbrauch oder Misshandlung gesprochen, sondern grundsätzlich von „übergriffigem Verhalten“.

Die Entdeckung des Körpers, des eigenen und den der anderen, sowie die Sexualität sind Entwicklungsthemen. Dabei erforschen und probieren Kinder aus, was gut tut und gefällt, aber es werden auch Grenzen ausgetestet und ggf. auch überschritten.

„Ein sexueller Übergriff unter Kindern liegt dann vor, wenn sexuelle Handlungen durch das übergriffige Kind erzwungen werden bzw. das betroffene Kind sie unfreiwillig duldet oder sich unfreiwillig daran beteiligt. Häufig wird dabei ein Machtgefälle zwischen den beteiligten übergriffigen und betroffenen Kindern ausgenutzt, indem z.B. durch Versprechungen, Anerkennung, Drohung oder körperliche Gewalt, Druck ausgeübt wird.“

Sexuell übergriffige Kinder suchen sich oft unterlegene Kinder aus und nutzen dieses Machtgefälle, indem sie sich über die Signale der Unfreiwilligkeit des anderen Kindes hinwegsetzen.

In unserer Einrichtung sind die Machtgefälle aufgrund der Altersstruktur noch nicht so ausgeprägt.

Machtgefälle sind in Gruppen und somit auch in Kindertageseinrichtungen üblich und müssen von den pädagogischen Fachkräften beobachtet und reflektiert werden. Dabei sind nach Freund/ Riedel-Breidenstein folgende Aspekte relevant:

- Alter
- Geschlecht
- Körperliche Kraft bzw. Überlegenheit
- Status in der Gruppe (Beliebtheit, Anführer oder Außenseiter)

- Abhängigkeit/ Bestechlichkeit
- Sozialer Status
- Intelligenz
- Migrationshintergrund
- Behinderung

Ein sexueller Übergriff unter Kinder kann auch „im Überschwang“ passieren. Er ist nicht als sexuelle Gewalt zu werten, sondern als „Grenzverletzungen aus einem anderen Motiv: Das eigene sexuelle Interesse, die eigene sexuelle Neugier ist so stark, dass der entgegenstehende Wille des anderen Kindes übergangen wird. Typischerweise kommen sexuelle Übergriffe im Überschwang in Situationen vor, wo Kinder zunächst einverständliche sexuelle Aktivitäten miteinander ausprobiert haben. Ein Kind will nicht mehr mitspielen oder will bei den Erkundungen nicht weitergehen, das andere Kind will noch nicht aufhören, weil die Situation gerade so spannend oder so aufregend oder so angenehm war. Also hört es einfach nicht auf, macht weiter und verletzt so die Grenzen des anderen Kindes.“ Bei sexuellem Übergriff im Überschwang steht nicht Machtausübung im Vordergrund, sondern die mangelnde Kontrolle eigener Bedürfnisse. Mit zunehmendem Alter der Kinder erhöht sich die Selbstkontrolle, weshalb sexueller Übergriff im Überschwang häufiger bei jüngeren Kindern vorkommt.

Das Ausüben erwachsener Sexualität (vaginaler, analer oder oraler Geschlechtsverkehr) unter Kindern ist immer ein sexueller Übergriff, da es sich hierbei um eine altersunangemessene Aktion handelt. Davon ist jedoch das Nachspielen von Geschlechtsverkehr, „so-tun-als-ob“, abzugrenzen. Hier handelt es sich in der Regel um eine Art Rollenspiel, Erwachsene nachzuahmen, wie es für Kinder im Kindergartenalter üblich ist. ¹⁶

16 Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V., Dezember 2018, Arbeitshilfe Quintessenz Kinderschutz, Auflage 1, Freiburg, Seite 18-20

4. Information und Handlungspflichten

4.1 Verfahren Meldepflicht gemäß Paragraph 47 SGB

Zu Ereignissen und Entwicklungen, die das Wohl der Kinder beeinträchtigen und/oder gefährden können, zählen laut Konkretisierung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter insbesondere:

- Fehlverhalten von Mitarbeitenden und durch diese verursachte Gefährdung der zu betreuenden Kinder (zum Beispiel Unfälle mit Personenschaden, Aufsichtspflichtverletzungen, verursachte oder begünstigte Übergriffe bzw. Gewalttätigkeiten, sexuelle Gewalt, unzulässige Strafmaßnahmen, herabwürdigende Erziehungsstile, grob unpädagogisches (vorwiegend verletzendes) Verhalten, Verletzung der Rechte von Kindern, gewichtige Anhaltspunkte für die Zugehörigkeit von Mitarbeitenden zu einer Sekte oder zu einer extremistischen Vereinigung, Rauschmittelabhängigkeit von Mitarbeitenden).
- Straftaten beziehungsweise Strafverfolgung von Mitarbeitenden.
- Gefährdungen, Schädigungen durch zu betreuende Kinder (zum Beispiel gravierende selbstgefährdende Handlungen, sexuelle Gewalt, Körperverletzungen)
- Katastrophenähnliche Ereignisse (zum Beispiel Feuer, Explosionen, erhebliche Sturmschäden mit massiver Beeinträchtigung des Gebäudes oder Hochwasser)
- Besonders schwere Unfälle von Kindern (auch wenn sie nicht mit Fehlverhalten des Aufsichtspersonals im Zusammenhang stehen)
- Beschwerdeverfahren über die Einrichtung
- Vorgänge, die die Arbeitsfähigkeit der Mitarbeitenden/des Teams in Frage stellen.
- Weitere Ereignisse (zum Beispiel meldepflichtige Krankheiten, Mängelfeststellungen anderer Aufsichtsbehörden bezüglich Gebäude, Brandschutz etc. sowie, wenn aufgrund umfangreicher Baumaßnahmen andere Räumlichkeiten genutzt werden müssen).

Meldepflichtig sind in dem Sinne eines Frühwarnsystems auch Entwicklungen, die zu oben genannten Ereignissen oder zu einer Beeinträchtigung führen können. Hierzu zählen beispielsweise erhebliche personelle Ausfälle, wiederholte Mobbingvorfälle oder -vorwürfe, sowie schwerwiegende oder sich wiederholende Beschwerden über die Einrichtung. Bei entsprechenden Meldungen steht das Landesjugendamt als betriebs-erlaubnisstellende Behörde dem Träger beratend zur Verfügung, um die

Rahmenbedingungen der Einrichtung zu überprüfen und Möglichkeiten zu diskutieren, wie den ungünstigen Entwicklungen begegnet werden kann.

Die Meldung beim Landesjugendamt muss unverzüglich erfolgen und kann in der Regel formlos vorgenommen werden. Die Schriftform (Brief, Fax, E-Mail) dokumentiert, dass der Träger seiner Meldepflicht nachgekommen ist und ist daher der mündlichen Meldung vorzuziehen. Über den Verlauf der weiteren Verfahrensschritte informiert in der Regel das Landesjugendamt, sobald die Meldung eingegangen ist. Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter skizziert das Verfahren für den Bereich der Kindertagesstättenbetreuung. Diese ist in der Anlage einsehbar.

Sind alle Fragen geklärt und Maßnahmen in die Wege geleitet, um der Gefährdung oder Beeinträchtigung des Wohles der Kinder zu begegnen, entscheidet das Landesjugendamt zum gegebenen Zeitpunkt über den Abschluss des Verfahrens.

- Durch die Erarbeitung des Schutzgesetzes mit dem Team stellen wir sicher, dass die pädagogischen Fachkräfte sich mit diesem Thema auseinandergesetzt haben. Wir sind daher unterrichtet, welche Vorkommnisse und Entwicklungen meldepflichtig sind, um entsprechende Beobachtungen der Leitung bzw. dem Träger mitzuteilen.
- In regelmäßigen Abständen finden Teamsitzungen statt, die prophylaktisch immer wieder Möglichkeiten bieten, kritische Themen anzusprechen.
- Sollte die Leitung einen Verdacht haben, sucht sie den Vorstand auf und teilt ihm den Verdacht mit. Vorort wird dies dann dokumentiert. Wichtig ist auch, dass die Leitung den Verdacht zuvor auch schon schriftlich dokumentiert hat.
- Die Telefonnummern und zuständigen Kontaktdaten der zuständigen Personen sind im Büro der Leitung einsehbar.

4.1.2 Was ist Gewalt?

Von Gewalt wird in der Regel dann gesprochen, wenn einem Menschen im Kontext von Abhängigkeitsstrukturen gegen dessen Willen ein Verhalten oder Tun aufgezwungen wird, das bis hin zur physischen oder psychischen Überwältigung oder Vernichtung führen kann – unabhängig davon, ob die Gewalt (un)gewollt, (un)bewusst oder (un)absichtlich angewendet wurde.

Folgen von Gewalt für die Kinder und das ganze System

- Psychosomatische Störungen, wie Essstörungen, Schlafstörungen, Einnässen, Haare ausziehen...
- Seelische Beeinträchtigungen, wie sich immer mehr Zurückziehen, Angstsymptome...
- Beziehungsstörungen, wie Dominanzverhalten, Kontaktscheue...
- Intellektuelle-kognitive Beeinträchtigungen, wie Konzentrationsschwäche, Lernstörungen...
- Körperliche Verletzungen, wie Hämatome, Wunden oder Mangelerscheinungen
- Posttraumatische Belastungsstörungen bei schweren Fällen von Gewalt

Folgen von Gewalt für die gesamte Kita

- Verunsicherung, Angst und Misstrauen im Team und der Elternschaft
- Beschädigung des Vertrauensverhältnisses zwischen der betroffenen Familie und des Familienforums
- Scham- und Schuldgefühle bei den päd. Fachkräften
- Trauergefühle für das Erlebte
- Überforderung und Beschädigung der Beziehung hin zur Kitaleitung
- Verschlechterung des Gruppenklimas
- Schlechter Ruf der Einrichtung und des Trägers über Jahre hinweg

Gewalt gegen Kinder in der Kita erkennen:

- Formen von Gewalt: Fixieren an Bett oder Stuhl..., gewaltsam gegen ihren Willen füttern, zum Stillhalten zwingen
- Körperliche Übergriffe: das Kind schlagen, schubsen, stark festhalten, an den Haaren oder Ohren ziehen, schütteln, treten... Unbeaufsichtigtes vor die Tür setzen/ stellen
- Vernachlässigung: unzureichendes Wechseln der Windeln, mangelnde Getränkeversorgung oder fehlende Aufsicht in Gefahrensituationen.
- Subtilere Handlungen: gehässiger Umgangston, herabsetzende Äußerungen, Missachtung und Isolierung, gezieltes Bloßstellen vor der Gruppe können Kinder in ihrer Entwicklung nachhaltig beeinträchtigen.

Gefährdungstatbestände im Kontext der Lebensaktivität

- Essen und Trinken, Bewegungseinschränkungen zum Bsp. durch Fixieren und Festbinden von Kindern an den Stuhl
- Zwang: angefangen vom Probierzwang bis hin zum Essen eintrichtern
- Zwang, Erbrochenes zu essen
- Stundenlanges Sitzenlassen, bis das Kind aufgeessen hat
- Auf den Händen sitzen, bis das Essen kommt
- Wegschlagen des aufgestützten Ellenbogens beim essenden Kind
- Der Stuhl wird so nahe an den Tisch geschoben, dass keine freie Bewegung mehr möglich ist.¹⁷

4.2. Verfahren Schutzauftrag nach Paragraph 8a SGB VIII

(Betrifft Kind)

Kindertageseinrichtungen sind als Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe gemäß Paragraph 8a Absatz 4 SGB VIII durch eine Vereinbarung zwischen Jugendamt und Träger dazu verpflichtet, den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung wahrzunehmen. Sie haben hiermit einen eigenständigen Schutzauftrag. Die Verantwortung, dass der Schutzauftrag in der Einrichtung umgesetzt wird, liegt beim Träger.

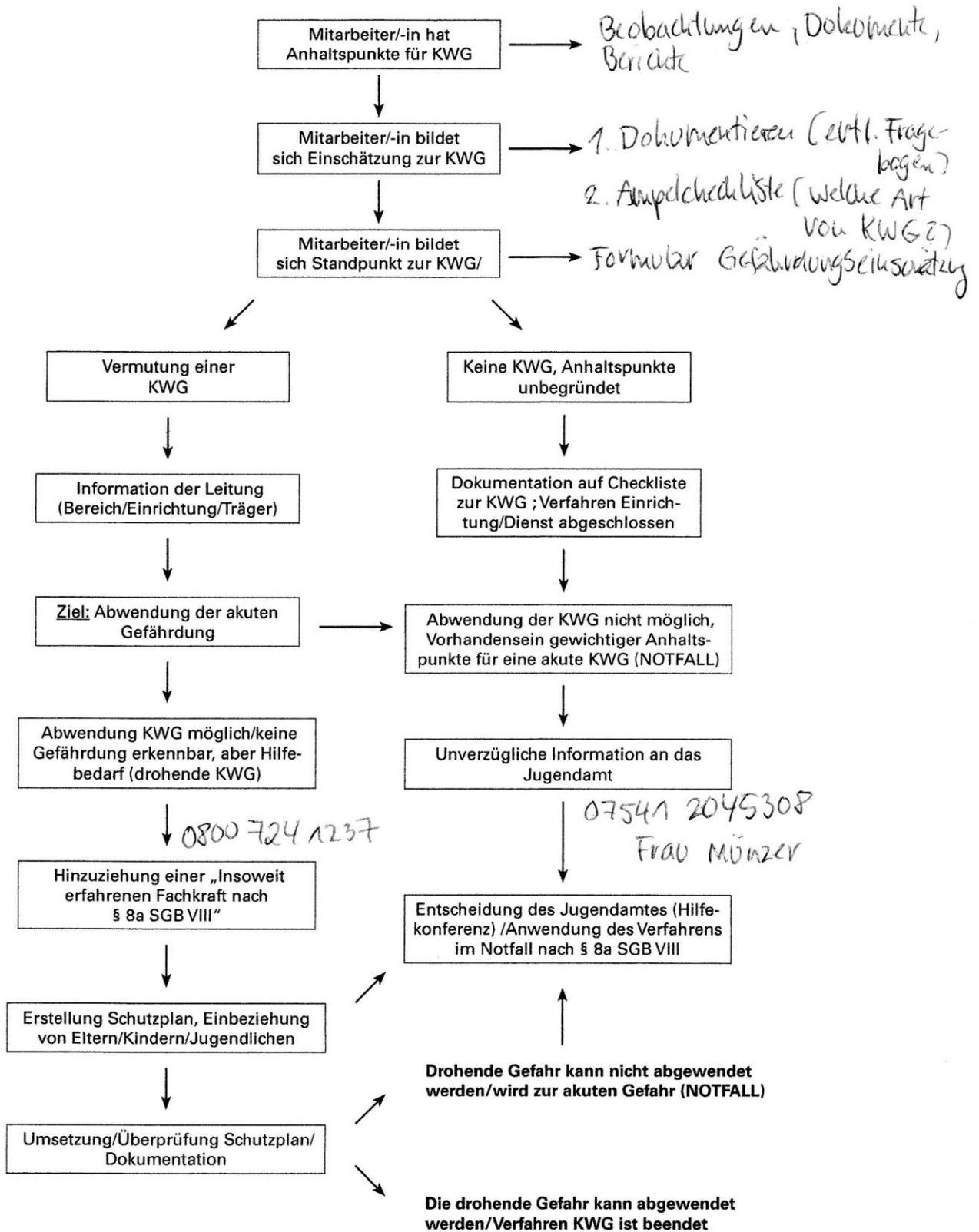
- In regelmäßigen Abständen nimmt die Leitung an Fortbildungen und Informationen zum Thema Kinderschutz gemäß Paragraph 8a SGB VIII teil und erhält hierbei Informationen zum entsprechenden Verfahren im Verdachtsfall.
- Die Leitung informiert bei Verdacht und Mutmaßungen sofort den Vorstand.
- Der Ablauf zur Meldung einer Kindeswohlgefährdung kann jeder hier im Kinderschutzkonzept einsehen. Schritt für Schritt ist die Vorgehensweise notiert. (Anlage)
- Zur Einschätzung benutzen wir die Einschätzungsskala zur Kindeswohlgefährdung (KiWo-Skala KiTa)
- Wenn ein Gespräch mit der Insoweit-Erfahrenen-Fachkraft erfolgt, wird dieses Gespräch protokolliert. Dort nimmt auch der Träger oder eine Vertretung teil. Somit können auch Kontaktdaten ausgetauscht werden. Die Dokumentationsbögen

¹⁷ Von: Prof. Dr. Andreas Schrenk

liegen im Kindergarten bereit. Meistens bringt aber die Insoweit-Erfahrende-Fachkraft diese mit.

- Eltern sollen beim ersten Gespräch nicht miteinbezogen werden. Sollte eine eindeutige Kindeswohlgefährdung festgestellt werden, muss im Sinne des Kinderschutzes eine Meldung einhergehen, welche auch die Tätigkeit des Jugendamtes miteinschließt.
- Im Anschluss müssen die Eltern über diese Entscheidung unterrichtet werden.
- Ein Hauptverantwortlicher und ein Protokollant bereiten sich auf dieses Gespräch vor. Dieses Thema kann auch in Teambesprechungen miteinfließen. Da die Kindeswohlgefährdung mit einem emotionalen Empfinden einhergeht, versuchen wir dies so neutral wie möglich zu behandeln.

Schema Verfahrensablauf Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (KWG)³:



4.3. Verfahren gemäß Präventionsordnung

- Der Ablaufplan ist im Büro für jeden einsehbar.
- Der Kinderschutz-Ordner ist klar aufgeteilt und geordnet, damit leicht und schnell zu finden ist, was gesucht wird.
- Durch das Kinderschutzkonzept sind die Mitarbeiter über strafrechtliche Konsequenzen informiert.
- Jährlich liest jede Mitarbeiterin das Kinderschutzkonzept und das Sexualpädagogische Konzept. Dies wird von der Leitung dokumentiert (Siehe Anlage)
- Telefonnummern und Ansprechpartner sind im Büro einsehbar.
- Bei Fehlverhalten der Leitung wird der Vorstand des Familienforums informiert
- Bei Fehlverhalten des Trägerverantwortlichen wenden wir uns vertrauensvoll an die Fachberatung der Caritas.
- Fachliches Fehlverhalten seitens des Mitarbeitenden wird zeitnah in Schriftform von der Leitung an den Träger gemeldet.
- Es wird empfohlen, innerhalb des Kindergartens mehrere „Spezialisten“ zu haben, welche sich im Bereich psychosexuelle Entwicklung von Kindern, Verhaltensauffälligkeiten und körperliche Symptome (welche auf Missbrauch und Grenzüberschreitung hinweisen) weiterbilden. Besser wäre es noch, wenn jeder Mitarbeiter eine solche Schulung besucht. In Anhang sind diese gesammelt.
- Durch intensives Beobachten und Dokumentieren üben wir uns im Deuten von nonverbalen Signalen. In den regelmäßigen Teamsitzungen sind Fallbesprechungen ein wichtiger Teil.
- Sollte ein Konflikt mit einem Elternteil entstehen, ist dies zu dokumentieren (Siehe Anlage).

5. Elemente des Schutzkonzeptes

Ausgangspunkt unseres Schutzkonzepts und die Grundlage ist das Leitbild des Familienforums, wie folgt:

Bild vom Kind

- Wir nehmen in unseren Einrichtungen alle Kinder auf, ungeachtet ihrer sozialen Herkunft, ihrer religiösen Orientierung und ihrer Kultur.
- Wir begegnen dem Kind mit Wertschätzung und begleiten es individuell in seiner ganzheitlichen Entwicklung.
- Wir sehen die Bedürfnisse der Kinder vorrangig zu denen der Erwachsenen. Daher nehmen wir die Wünsche und die Bedürfnisse der Kinder ernst.
- Kinder sind offen für Unbekanntes. Daher brauchen sie ausreichend Möglichkeiten, sich spielerisch mit ihrem Lebensumfeld auseinanderzusetzen.
- Wir schaffen eine Atmosphäre der Geborgenheit. So können die Kinder Selbstvertrauen und Sicherheit entwickeln.

Auf dem Fundament dieser auf Wertschätzung und Respekt basierenden Grundhaltung, die leitend ist für alle Maßnahmen, kann eine Kultur der Achtsamkeit entwickelt und grenzachtendes Verhalten und Handeln im Alltag gelebt werden.

Das Schutzkonzept bündelt alle Maßnahmen unserer Einrichtung, um (sexualisierter) Gewalt vorzubeugen, angemessen zu handeln und bringt sie in Beziehung zueinander.

5.1. Risiko und Gefahrenanalyse

Die Risiko- und Gefahrenanalyse bezieht sich auf die individuellen Gegebenheiten unserer Einrichtung und steht am Anfang der Erarbeitung des Schutzkonzepts. Sie ist ein Instrument zur Reflexion, welche Strukturen, Gegebenheiten oder Abläufe, Übergriffe und Missbrauch ermöglichen oder sogar begünstigen könnten.¹⁸

Unseren Austausch im Team über folgende Themen und die Zusammenfassung dieser sind nun hier aufgeführt.

¹⁸ Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V., Dezember 2018, Arbeitshilfe Quintessenz Kinderschutz, Auflage 1, Freiburg, Seite 21

5.1.1. Strategien der Täter und Täterinnen

Uns ist bewusst, dass der Täter/die Täterinnen (sexuelle) Übergriffe und Missbrauch auf Kosten des Kindes ausübt, um sich zu befriedigen. Das Bedürfnis nach Macht und Dominanz wird ausgelebt. Sexueller Missbrauch geschieht nicht zufällig. Der Missbrauch ist häufig langfristig geplant und systematisch vorbereitet. Die Täter kommen mit den Kindern in Kontakt, oder die Möglichkeit wird geschaffen mit Kindern in Kontakt zu kommen. Dies ist das Berufsfeld der pädagogische Fachkräfte oder auch ehrenamtliche Tätigkeiten in diesem Bereich. TäterInnen möchten das Vertrauen des Kindes gewinnen. Hierbei muss der Missbrauch nicht in der Einrichtung stattfinden, sondern kann dann auch außerhalb erfolgen. Auch ist uns bewusst, dass das Tätigkeitsfeld bei der Kleinkindbetreuung ein erhöhtes Risiko darstellt, da nur eingeschränkte verbale Ausdrucksmöglichkeiten vorhanden sind.

TäterInnen nutzen Mängel in den Strukturen einer Einrichtung, die Missbrauch oder dessen Vertuschung begünstigen. Deshalb ist es umso wichtiger, eine hohe Qualität in diesem Bereich zu erlangen. Andernfalls könnten Übergriffe seitens der Einrichtung bagatellisiert oder vertuscht werden.

Aus diesem Grund legen wir einen hohen Wert darauf, das Kindeswohl nicht zu tabuisieren und stetig sich weiterzubilden und ein hohes Maß an Beobachtung und Reflexion zu üben und umzusetzen.

Die konzeptionelle Arbeit in unserem Kindergarten wird stetig weiterentwickelt, damit es TäterInnen nicht möglich ist, Übergriffe an Kindern zu begehen. Explizit gemeint sind Erziehungsstile, die zum Beispiel die Autonomie der Kinder unzureichend fördern, Kinderrechte vernachlässigen.

Auch der Führungsstil von Träger und Leitung kann Missbrauch begünstigen. So schafft ein autoritärer Führungsstil Machtverhältnisse und Abhängigkeiten, die TäterInnen gezielt nutzen können, um sich beispielsweise das Schweigen von KollegInnen zu sichern. Auch diffuse Strukturen, in denen etwa die Grenzen zwischen beruflichen und privaten Kontakten unscharf sind, können Missbrauch begünstigen, wenn etwa aus vermeintlicher Solidarität gegenüber einem befreundeten Kollegen oder einer Kollegin übergriffiges Verhalten nicht aufgedeckt wird.¹⁹

¹⁹ Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V., Dezember 2018, Arbeitshilfe Quintessenz Kinderschutz, Auflage 1, Freiburg, Seite 23

TäterInnen suchen sich gezielt verletzbare Kinder aus. Auch Kinder, welche bereits sexuellen Missbrauch oder körperliche Gewalt erfahren haben, sind bedroht, da die Widerstandskraft geschwächt ist. Kinder, die in Armut leben, ausgegrenzt oder emotional vernachlässigt werden, können besonders gefährdet sein.

Wir sind wachsam, denn durch besondere Aufmerksamkeiten oder kleine Geschenke möchten TäterInnen das Vertrauen des Kindes gewinnen. Auch kann es passieren, dass mögliche Opfer vor anderen Kindern isoliert werden und die Geheimhaltung durch Bestechung sichergestellt wird. Eventuell können auch Bedrohungen oder Einschüchterung ausgesprochen werden. Sexuelle Grenzüberschreitungen werden schrittweise ausgetestet um die Widerstandsfähigkeit und Gefügigkeit zu beobachten (zum Beispiel beim Wickeln oder der Begleitung zur Toilette). TäterInnen schaffen gezielt Situationen, in denen sie mit dem Kind alleine sind, um es unbeobachtet missbrauchen zu können.

Im Kontakt zu den Eltern potentieller Missbrauchsoffer und den Kollegen gehen TäterInnen strategisch vor, um gezielt die Wahrnehmung zu vernebeln. Dies kann sich äußern, in dem sie sich dem Kinderschutz in besonderer Weise verpflichtet zu sein scheinen. Auch hier möchten sie ein hohes Maß an Vertrauen aufbauen. Oft werden auch gezielte Freundschaften zu den Eltern potenzieller Missbrauchsoffer oder Kollegen aufgebaut. Gegenüber Kollegen kann es passieren, dass TäterInnen die Schilderung von Übergriffen durch Kinder oder Verhaltensänderungen des Kindes durch alternative Erklärungen abtun. Auch könnten Beobachtungsdokumentationen oder Gesprächsprotokolle manipuliert oder gefälscht werden, um dadurch Hinweise auf Übergriffe zu verschleiern.

5.1.2. Risikofaktoren, die Übergriffe und Missbrauch begünstigen können

Verschiedene Strukturen, Rahmenbedingungen und Abläufe in unserer Einrichtung können Übergriffe und Missbrauch begünstigen. Wir setzen uns im Team bewusst mit diesem Thema auseinander, damit wir pädagogischen Fachkräfte eventuelle Gefährdungsbereiche gezielt erkennen und entsprechende Vorkehrungen treffen können.

5.2.2.1. Träger

Von Tabuisierung sexualisierter Gewalt geprägtes Führungsverhalten des Trägers begünstigt (sexuelle) Übergriffe in der Einrichtung ebenso wie unzureichende

Wahrnehmung der Trägerverantwortung und mangelnde Fürsorgepflicht. Auch die Art und Weise, wie die Verantwortlichen mit dem Thema Prävention von sexuellem Missbrauch auf der Trägerebene selbst umgehen, hat Signalwirkung für die Einrichtungen und Mitarbeitenden. Bagatellisierung oder Verleumdung behindern aktiven Kinderschutz, wenn der Träger beispielsweise keine Notwendigkeit sieht, ein Schutzkonzept zu erarbeiten, Präventionsmaßnahmen zu ergreifen oder die Erarbeitung eines Schutzkonzepts durch die Einrichtung zu unterstützen. Unzureichende Arbeitsbedingungen und Überforderung der Mitarbeitenden können zur Folge haben, dass sie Hinweise auf übergriffiges Verhalten übersehen oder ignorieren, aus Angst vor Mehraufwand oder Druck von Träger, Leitung oder Kolleg*innen. Überforderung und Überlastung begünstigen zudem grenzverletzendes Verhalten, das bei Nichtahndung leicht zur Normalität wird.²⁰

Deshalb hat das Familienforum ein Kinderschutzkonzept erarbeitet. Alle Eltern werden beim Aufnahmegespräch auf das Kinderschutzkonzept und dessen Bedeutung hingewiesen.

Auch in unserem Leitbild ist der Kinderschutz verankert.

Zur Aufarbeitung aktueller Übergriffe finden Team-Besprechungen statt, in denen die Übergriffe thematisiert werden können. Bei Bedarf sind Einzelgespräche mit der Leitung und dem Ansprechpartner beim Träger möglich.

Die Mitarbeiter haben die Möglichkeit an Fortbildungen zum Themenkomplex „Kinderschutz“ teilzunehmen. Außerdem findet ein regelmäßiger Austausch zwischen Leitungen und Träger in den regelmäßigen Vorstandssitzungen statt. Weiterhin arbeiten Leitungen und Träger mit der Fachberatung bei der Caritas und dem Landratsamt/Jugendamt Bodenseekreis zusammen.

Bei konkreten Vorfällen wenden sich die Mitarbeiter zunächst an ihre Leitung, die dann den Ansprechpartner beim Träger informiert. Die Mitarbeiter haben auch die Möglichkeit, die Leitung zu umgehen, und den Vorstand des Vereins direkt zu

20 Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V., Dezember 2018, Arbeitshilfe Quintessenz Kinderschutz, Auflage 1, Freiburg, Seite 24

informieren, falls es Unstimmigkeiten innerhalb des Teams gibt. Der Träger informiert dann unverzüglich das Landesjugendamt.

Um Überlastungen der Mitarbeiter vorzubeugen, finden regelmäßig Personalgespräche mit der Leitung statt, bei denen Probleme von den Mitarbeitern angesprochen werden können. Außerdem hält der Verein feste Vertretungskräfte vor, die bei Bedarf flexibel in den Gruppen des Familienforums eingesetzt werden können.

5.1.2.2. Leitung

Die Leitung trägt eine besondere Verantwortung dafür, dass das Familienforum professionell und gut geführt wird. Sie verantwortet im Kontext des Kinderschutzes die pädagogischen Methoden und den Umgang mit den Kindern und stellt dies im Rahmen der Organisation und durch ihre Weisungsbefugnis gegenüber den Mitarbeitern sicher. Im Umgang mit den Kindern ist die Leitung Vorbild und achtet auf die Einhaltung der im Verhaltenskodex der Einrichtung festgelegten Verhaltensweisen zum grenzachtenden Umgang.

Die Leitung agiert als Kontrollorgan, da sie dem Träger Entwicklungen und Ereignisse meldet, wenn das Kindeswohl beeinträchtigt sein könnte. Der Ablauf bei einem Missbrauch ist der Leitung bekannt und Checklisten, Formulare und Handlungsabläufe sind hier im Kinderschutzkonzept einsehbar. (Siehe Anhang). Da das Kinderschutzkonzept auch den Kollegen bekannt ist, finden sie hier bei Abwesenheit der Leitung schnelle und übersichtliche Hilfe.

Als Bindeglied zwischen Träger und Familienforum achtet die Leitung besonders auf Anzeichen von Überlastung und Überforderung bei den Mitarbeitern und signalisiert dem Träger, wenn entsprechender Handlungsbedarf besteht.

Die Leitung stellt die Einhaltung der Kinderrechte sicher, installiert geeignete Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren und entwickelt das sexualpädagogische Konzept weiter.

Für die Betriebserlaubnis unseres Kindergartens wurde dem KVJS das Konzept vorgelegt. Einmal im Jahr wird die Konzeption überprüft und Änderungen und Erweiterungen niedergeschrieben. Zum Thema Leitungstätigkeit nehmen die Leitungen regelmäßig an Fortbildungen teil.

Das Führungsverhalten wird regelmäßig in unseren Teamsitzungen mit den Kollegen reflektiert. Die Teamsitzung ist klar aufgebaut und zeitlich strukturiert. In den regelmäßigen Teamsitzungen wird der Punkt *...wie geht es mir, wie geht es uns? Wie ist der Stand in der Gruppe? Was beschäftigt mich, was beschäftigt uns?...* verlässlich besprochen. Hierbei wird der Kinderschutz aktiv umgesetzt. Überbelastungen durch Kinder oder Situationen können besprochen und sofort bearbeitet werden. Somit wird das Schutzkonzept implementiert.

Auch stellt die Leitung sicher, dass alle Mitarbeiter zu Fragen der (sexuellen) Entwicklung von Kindern im Verdachtsfall ausreichend informiert und qualifiziert sind. Sie zeigt die Handlungspflichten auf. Hierzu gehören regelmäßige Reflektionen und der Austausch im Team zum Thema präventiver Kinderschutz. Gegebenenfalls werden auch externe Fachstellen einbezogen oder Fortbildungen besucht.

Neue Mitarbeiter lesen die Konzeption, das Sexualpädagogische Konzept und das Kinderschutzkonzept (auch Praktikanten für die Ausbildung zum Erzieher oder Ehrenamtliche). Fortbildungsangebote zum Thema Kinderschutz leitet die Leitung an ihre KollegInnen weiter.

Es empfiehlt sich Fortbildungen zum Thema Kinderschutz zu besuchen, damit dieser implementiert ist und bleibt.

Auf Leitungsebene tauschen wir uns regelmäßig in Leiterinnensitzungen aus. Die Themen sind situativ oder themengebunden, um an der Qualität stetig weiterzuarbeiten, Sicherheiten zu erlangen und zum Wohl des Kindes ausgerichtet zu bleiben.

5.1.2.3. Team

Wir legen großen Wert auf intensive und angepasste Kommunikation innerhalb des Teams. Dies bestimmt den Umgang mit sensiblen Themen. Wir schätzen ein Miteinander, geprägt durch Bereitschaft und Offenheit, sodass wir grenzüberschreitendes Verhalten und Handeln wahrnehmen und ansprechen können. Wir möchten eventuelle Grenzüberschreitungen nicht ignorieren oder übergehen. Wir haben klare Absprachen und Regelungen zur professionellen Nähe und Distanz getroffen, damit es nicht dem Zufall oder dem persönlichen Befinden einzelner Mitarbeiter überlassen bleibt, ob beobachtetes Fehlverhalten oder fragwürdige Methoden eines Kollegen angesprochen

werden. Ziel eines gemeinsamen Austausches über Verunsicherungen oder fehlerhaftes Verhalten sollte es sein, dass eine Selbst- und Fremdrelexion einsetzt, in der auch erarbeitet wird, wie eine Veränderung des Verhaltens aussehen kann.

Ein fester Teil der Teamsitzung ist das Weiterarbeiten am Verhaltenskodex und die Verschriftlichung dieser. Dies sichert die ausreichende Wahrnehmung und sensibilisiert. So bleibt das Thema Kinderschutz stetig aktuell. Es wird klargestellt, was wirklich wichtig ist und wo Kinderschutz notwendig ist. Hierbei werden die eigenen Werte überprüft.

Wir führen ein offenes Miteinander und setzen klare Grenzen. Probleme werden zeitnah besprochen und eine Lösung gesucht. In der Teamsitzung oder im gemeinsamen Gespräch mit der Leitung/Kollegen findet man hier Raum. Auch gibt es Formblätter (siehe Anhang), welche eine konstruktive Fehler- und Gesprächskultur fördern.

Jährlich finden Mitarbeitergespräche statt. Zeit für spontane und situative Gespräche mit der/m Träger/Leitung/Kollegen wird eingeräumt. In der Jahresplanung halten wir fest, wer welche Aufgaben hat und notieren diese.

Die eigene Sexualität bestimmt die Haltung zur Sexualität im Allgemeinen und der von Kindern, sowie das sexualpädagogische Konzept und dessen Umsetzung im Krippenalltag wesentlich mit, dies ist uns bewusst. In diesem Zusammenhang setzen wir uns mit Fragen der Gleichbehandlung, Geschlechtergerechtigkeit und Vorbehalten gegenüber Mitarbeitenden auseinander.

Nicht nur ein offener Umgang mit Fehlern ist ein präventiver Faktor, sondern auch die Art und Weise, wie innerhalb des Teams mit Lob und Anerkennung für die geleistete Arbeit und positives Handeln umgegangen wird (eine Kultur der Wertschätzung und des Lobs trägt dazu bei, dass Fachkräfte die Zuneigung und Bestätigung nicht an anderer Stelle, z. B. bei den Kindern, suchen)²¹.

Wir unterhalten uns freundlich und lassen den anderen ausreden. Es werden Meinungen angehört und keiner ausgelacht oder verurteilt. Wir unterhalten uns auf Deutsch und die Wortwahl ist angepasst.

21 Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V., Dezember 2018, Arbeitshilfe Quintessenz Kinderschutz, Auflage 1, Freiburg, Seite 27

Hospitationen der pädagogischen Fachkräfte in anderen Gruppen zum Zwecke der Beobachtung, des Feedbacks und der gegenseitigen Reflexion sind möglich.

Stress und Überbelastung im Team beobachten wir objektiv und vielschichtig. Kinder, Eltern oder der Träger können persönliche Grenzen überschreiten und somit Stress auslösen.

5.1.2.4. Bauliche Gegebenheiten, Räume und Raumnutzung

Da nicht einsehbare oder abgelegene Räume von potentiellen TäterInnen bewusst ausgewählt und genutzt werden können, möchten wir besonders darauf achten, dass hierbei genügend Maßnahmen zum Schutz vor (sexueller) Gewalt getroffen sind. Im Alltag gibt es Situationen zwischen Fachkraft und Kind, in denen es die Art des Kontakts gebietet, dass sie zum Schutz der Privats- bzw. Intimsphäre vor Blicken Dritter geschützt sind. Hierbei bleiben wir Mitarbeiter stets wachsam. Bauliche Veränderungen können die Gefahr sexueller Übergriffe verringern. Hierbei leiten wir die evtl. notwendige Umbaumaßnahme an unseren Träger weiter, welcher weitere Schritte einleitet. Besondere örtliche Räume (Hauswirtschaft, Hausmeister) sind durch entsprechende Verfahrensanweisungen für die Nutzung geregelt und gesichert. Wir stellen durch die Aufsicht und unmittelbare Präsenz sicher, (sexuelle) Übergriffe unter Kindern zu verhindern. Dazu gehören z.B. Waschraum, Außengelände. Im sexualpädagogischen Konzept sind auch Regeln für das Erforschen des Körpers niedergeschrieben.

- Die Kinder werden beim Gang auf die Toilette unterstützt. Sobald die Kinder selbstständig auf die Toilette gehen können, schließen sie die Türe, sofern die Kinder das wünschen. Eine pädagogische Fachkraft ist stets anwesend, um bei Bedarf Hilfe leisten zu können.
- Wir schließen grundsätzlich die Türe zum Wickelraum
- Das Außengelände ist eingezäunt und verschlossen.
- Durch die Gläserfront des Gruppenraumes sehen wir, welche Personen den Kindergarten betreten. Handwerksbetriebe betreten nur mit Erlaubnis der Leitung das Gebäude. Die Leitung wird vorher diesbezüglich vom Träger oder der Gemeinde Salem informiert.

- Kurzzeitpraktikanten, Ehrenamtliche säubern nicht den Intimbereich der Kinder. Diesen vertrauensvollen und sensiblen Bereich deckt das dauerhafte Personal des Familienforums ab.
- Auszubildende dürfen unter Anleitung und bestehender Beziehung zum Kind wickeln.

5.1.2.5. Besonders sensible Situationen und Arbeitsabläufe

Klare Absprachen, wie wir die Arbeitsabläufe in solchen besonders sensiblen Situationen gestalten, geben Orientierung und schützen vor Grenzverletzung und Übergriffen. Die vereinbarten Regeln werden im Verhaltenskodex konkretisiert.

- Das Wickeln findet im gesonderten Wickelbereich statt. Die Türe wird geschlossen. Es wickelt nur das vertraute Personal.
- Der Toilettengang wird begleitet. Die Toilettentüren sind von den Kindern anlehnbar.
- Sollte ein Kind eingenässt haben, wird dieses im Wickelraum umgezogen und Kleidung bereit gelegt zum Umziehen. Hierbei wird die Türe geschlossen. Die nasse Kleidung wird in eine Tüte getan und den Eltern mit nach Hause gegeben. Im Familienforum sind von zu Hause mitgebrachte, bekannte Kleidungsstücke des Kindes hinterlegt. Es ist auch Wechselkleidung vom Familienforum vorrätig.
- Das Kind wird beim An- und Ausziehen unterstützt. Es wird in seiner Selbstständigkeit gefördert.
- Wir möchten eine vertrauensvolle Bindung und Beziehung zu dem Kind aufbauen. Diese ist freiwilliger Natur.
- Wenn das Kind versorgt wird, weil es sich verletzt hat, so trösten wir das Kind und kümmern uns um seine Bedürfnisse.
- Die Eingewöhnungsphase ist eine sehr wichtige Phase des Kindes und wird Schritt für Schritt vorsichtig eingeleitet. Hierbei ist das Aufnahmegespräch davor von großer Wichtigkeit. Auch die Bedürfnisse der Eltern möchten wir respektieren und beachten.
- Das windel- und kleidungsfreie Spielen wird untersagt.
- Wenn Kinder in intimen Situationen Scham signalisieren, akzeptieren und respektieren wir diese.

5.1.2.6. Professionelles Verständnis von Nähe und Distanz

Das professionelle Verständnis von Nähe und Distanz beinhaltet verschiedene Aspekte, die über den Umgang in Situationen körperlicher Nähe hinausgehen. Zwischen Kind und pädagogischen Fachkraft kann ein besonderes und inniges Vertrauensverhältnis entstehen, was das Risiko der Abhängigkeit und damit auch des Missbrauchs erhöhen kann. Daher ist wichtig, dass wir reflektieren, ob bestimmte Kinder aufgrund ihres Alters, ihrer Entwicklung oder gegebenenfalls Beeinträchtigung in besonderem Maß gefährdet sind, beziehungsweise besondere Vertrauens- oder Abhängigkeitsverhältnisse bestehen.

- Die körperliche und seelische Beziehung darf nie zu innig werden, damit das Kind keine Abhängigkeit zum Erwachsenen entwickeln kann. In Teamsitzungen wird eine Möglichkeit eingeräumt, das Verhalten der Kinder bei Bedarf zu reflektieren.
- Wir versuchen zwischen den Eltern und den pädagogischen Fachkräften einen professionellen Abstand zu gewährleisten.
- Fotos oder Videos der Kinder werden ausschließlich mit der Fotokamera des Familienforums gemacht. Die Eltern haben im Aufnahmebogen bestätigt, dass sie aus datenschutzrechtlichen Gründen diese nur für den privaten Gebrauch nutzen dürfen und nicht an Dritte oder in Social Media weitergeben dürfen.

6. Verhaltenskodex

Ein Verhaltenskodex ist eine Sammlung von Regeln des Verhaltens und Handelns und legt im Rahmen des Schutzkonzepts Grundsätze des grenzachtenden Umgangs fest, um das Risiko von Übergriffen (auch sexuellen) zu verringern. Die Regeln sind auf die Besonderheit des jeweiligen Arbeitsfelds und die individuellen Gegebenheiten der Einrichtung abgestimmt und resultieren damit im Wesentlichen aus den Erkenntnissen der Risiko- und Gefahrenanalyse.

Die Verhaltensregeln des Verhaltenskodex sind verbindlich für alle Mitarbeitenden, die sich durch die Unterzeichnung der Erklärung zum grenzachtenden Umgang zur Einhaltung verpflichten.

Zusammenfassend sind hier einige Punkte erläutert:

Verhaltensampel – MitarbeiterInnen / MitarbeiterInnen

Falsches und verbotenes Verhalten	Nicht erwünschtes Verhalten	Erwünschtes Verhalten
<ul style="list-style-type: none"> • Anschreien • Ignorieren • Gegeneinander ausspielen • Üble Nachrede • Cliquenbildung • Zurechtweisen / Korrigieren vor Dritten (Kinder, Eltern, Besucher...) • Mobbing • Machtmissbrauch 	<ul style="list-style-type: none"> • Konkurrenzdenken • Gegeneinander arbeiten • Nachtragendes Verhalten • Stressbedingte Überreaktionen (laut werden, nicht den richtigen Ton finden) • Überlagerung des professionellen Verhaltens durch private Lebenssituation • ungerechte Arbeitsteilung 	<ul style="list-style-type: none"> • Wertschätzender Umgang • Ressourcenorientiertes Arbeiten • Gegenseitige Unterstützung • Gewisses Maß an Toleranz • Strukturiertes Arbeiten • Regeln, Absprachen treffen und einhalten • Konstruktiver, wohlwollender Umgang/ Kritik/ Austausch • Zuverlässigkeit

Verhaltensampel – MitarbeiterInnen / Kinder

Falsches und verbotenes Verhalten	Nicht erwünschtes Verhalten	Erwünschtes Verhalten
<ul style="list-style-type: none"> • Anspucken/ Schütteln/ Schlagen/ Rütteln / Ziehen / Zerren / Schieben/ Auslachen • Einsperren • Diskriminieren /Persönliche Beschimpfung • Angst einjagen und bedrohen • Wut an Kindern auslassen • Intimbereich berühren (Ausnahme: beim Wickeln und der üblichen Unterstützung beim Toilettengang) • unangemessene Bestrafung (versus Konsequenz) • Vorführen / Bloßstellen • Bewusste Verletzung der Aufsichtspflicht • Kindern keine Intimsphäre zugestehen (bei Bedarf) • Kinder gegen ihren Willen für einen 	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht ausreden lassen • Negative Seiten des Kindes hervorheben • Sich nicht an Verabredungen halten • Jemanden ausschließen, den man nicht leiden kann • Lügen • Weitermachen, wenn ein Kind „Stopp“ sagt • Rumkommandieren • Kinder überfordern • Sich immer wieder nur mit bestimmten Kindern zurückziehen • Regeln willkürlich ändern 	<ul style="list-style-type: none"> • Ressourcenorientiert arbeiten • Kinder trösten und angepasst loben • Kinder in den Arm nehmen, wenn sie es möchten • Professionelles Wickeln • Grenzen aufzeigen • Den Gefühlen der Kinder Raum geben • Altersgerechte Aufklärung leisten • Altersgerechter Körperkontakt (Unterstützung bei der Körperpflege: z.B. Hände waschen, Anziehen) • Dem Bedürfnis der Kinder nach Körperkontakt nachkommen • Grenzen des Kindes wahrnehmen und beachten • Regelkonform verhalten / konsequent sein • Gemeinsam spielen • Kinder und Eltern wertschätzen

<p>langen Zeitraum auf den Schoß nehmen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausnutzen des Machtgefälles • Zum Körperkontakt nötigen • Kinder küssen • Fotos von Kindern ins Internet stellen • Abwertende Bemerkungen über körperliches Erscheinungsbild des Kindes (Kinder nicht auf Kleidung, Essensauswahl o.ä. ansprechen) • Kinder zum Essen zwingen • Kollektivstrafen verteilen • Eltern / Familien beleidigen • Kinder unbeaufsichtigt alleine vor die Tür setzen / stellen (versus pädagogischer Maßnahme bei geöffneter Tür und unter Beobachtung) 		<ul style="list-style-type: none"> • Hilfe zur Selbsthilfe geben • Aufmerksam zuhören • Kultursensitives Verhalten • Wertschätzender Umgang • Eigene Fehler eingestehen / sich ggf. beim Kind entschuldigen • Verlässliche Strukturen
--	--	---

Verhaltensampel – Kinder/ Kinder

Falsches und verbotenes Verhalten	Nicht erwünschtes Verhalten	Erwünschtes Verhalten
<ul style="list-style-type: none"> • Anspucken / Schütteln / Schlagen / Kratzen / Beißen/ Zwicken / Haare ziehen • Einsperren / Bedrängen / Bedrohen / Einschüchtern / Angst machen • Andere Kinder absichtlich verletzen • Beschimpfen und beleidigen • Sich gegen ein Kind verbünden • „Stopp“ und „Nein“ nicht akzeptieren • Ungewollte Körperberührungen weiter ausführen (küssen, anfassen...) • Gegenstände und Körperteile (Penis, Finger, etc.) in Körperöffnungen einführen • Hämisches Auslachen • Waffenspiele 	<ul style="list-style-type: none"> • Ausgrenzen („Du darfst nicht mitspielen“) • Schimpfwörter verwenden • Körperliche Konfliktlösung • Werke (Bauecke / Maltisch ...) absichtlich zerstören / übermalen • Sachen von anderen Kindern des Familienforums verstecken oder mit nach Hause nehmen 	<ul style="list-style-type: none"> • Gegenseitig helfen und unterstützen • Wohlwollender und wertschätzender Umgang, auch sprachlich • Rangeln zum Kräfte messen (mit vorigen Absprachen und Regeln) • „Nein“ sagen und „Nein“ akzeptieren • Sich entschuldigen – Entschuldigungen annehmen • Verzeihen lernen • Sich zurückziehen / alleine spielen dürfen • Konflikte altersentsprechend lösen • Körperkontakte untereinander zulassen, wenn von beiden Kindern erwünscht

Verhaltensampel – Kinder / MitarbeiterInnen (im Rahmen der momentanen Entwicklung mögliches)

Falsches und verbotenes Verhalten	Nicht erwünschtes Verhalten	Erwünschtes Verhalten
<ul style="list-style-type: none"> • Anspucken/ Schütteln/ Schlagen/ Rütteln / Ziehen / Zerren / Schieben/ Auslachen / Beißen etc. • Persönliche Beschimpfung • Intimbereich berühren • Eine Grenze der pädagogischen Fachkraft nicht akzeptieren wollen • Zum Körperkontakt nötigen 	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht ausreden lassen • Sich nicht an Absprachen halten • Lügen • Wut an pädagogischen Fachkraft auslassen • Weitermachen, wenn ein pädagogische Fachkraft „Stopp“ sagt • Rumkommandieren • pädagogische Fachkraft küssen 	<ul style="list-style-type: none"> • gewisses Maß an Respekt und Freundlichkeit • pädagogische Fachkraft in den Arm nehmen, wenn diese es möchten • Grenzen aufzeigen • Gefühlen der pädagogischen Fachkraft Raum geben • Regeln lernen zu verstehen und einzuhalten • pädagogische Fachkraft wertschätzen • Aufmerksam zuhören • Eigene Fehler eingestehen / sich ggf. entschuldigen können • Verlässlichkeit

7. Partizipation

Partizipation ist ein zentraler Bestandteil des Schutzkonzepts einer Kindertageseinrichtung und bezieht sich dabei auf die Kinder und Eltern sowie Mitarbeitenden. Partizipation wird hier verstanden als Form des Zusammenlebens und des Umgangs miteinander, bei der die Interessen und Bedürfnisse aller Beteiligten gleiche Wertschätzung erfahren. Partizipation setzt eine beteiligungsfreundliche Atmosphäre voraus. Dazu gehören aktives Zuhören, Einfühlungsvermögen, inhaltliche Anregungen und die Bereitschaft, Kompetenzen und Macht zu teilen.²²

7.1. Partizipation der Kinder

Unsere Aufgabe sehen wir darin, die Kinder und deren Eltern entsprechend ihrer Möglichkeiten aktiv in Diskussions- und Entscheidungsprozesse mit einzubeziehen. Je nach Inhalt und Entwicklungsstand können sie selbst bestimmen, mitbestimmen, mitwirken oder werden informiert. Die für uns, zum jetzigen Zeitpunkt, wichtigsten Partizipationsmöglichkeiten und deren Grenzen seien nachfolgend detailliert aufgeführt.

- Die Kinder haben stets die Möglichkeit, Wünsche und Kritik zu äußern.
- Es ist jederzeit möglich, dass die Interessen der Kinder von den Eltern oder einem Mitarbeiter vertreten werden.
- Es gibt Beteiligungsformen, die als Rituale in den Alltag eingebettet sind, wie Morgenkreis oder Elterngespräche.
- Die Meinungen der Kinder sind wichtig und Kinder haben Mitspracherechte
- Bedürfnisse und Wünsche können die Kinder ehrlich und ohne Kommentar vom Erwachsenen ausdrücken.
- Wir Erwachsenen beachten konsequent alle Signale (verbale, körperliche, nonverbale)
- Die Kinder haben ein Recht sowohl auf einen geregelten Tagesablauf mit sich wiederholenden Abläufen als auch auf Veränderung und Exploration.
- Ferner haben sie ein Recht auf vielfältige Förder- und Beschäftigungsangebote, sowie die Bereitstellung des entsprechenden Materials.

²² Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V., Dezember 2018, Arbeitshilfe Quintessenz Kinderschutz, Auflage 1, Freiburg, Seite 44

- Die Kinder haben ein Recht auf Information und Mitsprache in allen sie persönlich betreffenden Angelegenheiten. Das pädagogische Personal informiert die Kinder, hört ihnen aktiv zu, nimmt ihre Äußerungen ernst, gibt eine wertschätzende Rückmeldung und begründet, wenn den Wünschen nicht entsprochen werden kann.
- Grundsätzlich haben alle Kinder das Recht während der Freispielzeit, Spielpartner und Spieldauer selbst zu bestimmen, soweit die Rechte der anderen Kinder dadurch nicht beeinträchtigt werden.

7.1.1. Partizipation in der Krippe

- Das Kind hat das Recht zu äußern wie und von wem seine Windel gewechselt werden soll. Die pädagogische Fachkraft behält sich dabei das Recht vor, bei eingeschränkter personeller Besetzung die Person, die das Wickeln übernimmt, zu bestimmen.
- Das Kind hat das Recht, die Wickelsituation in Ruhe zu erleben. Dabei achtet die pädagogische Fachkraft auf einen behutsamen, feinfühligem Umgang, der bestimmt ist von liebevollem Respekt vor dem Kind.
- Die pädagogische Fachkraft spricht und handelt ruhig, kündigt den nächsten Schritt an und erklärt, was sie tut. Dabei hat das Kind das Recht, sich zu äußern, selbst aktiv zu werden und Handlungen zu übernehmen.
- Vor dem Gang ins Bad hat das Kind das Recht, zu Ende zu spielen und dadurch sein Spiel als wertgeschätzt zu erfahren.
- Das Kind hat das Recht, selbst zu entscheiden, ob und wann es zur Toilette geht. Die pädagogische Fachkraft behält sich jedoch das Recht vor, zu bestimmen, dass und wann ein Kind gewickelt wird oder zur Toilette geht, wenn Gefahr für die Gesundheit des Kindes besteht oder bevor Kleidung und Gegenstände verschmutzt werden.
- Außerdem behält sich die pädagogische Fachkraft das Recht vor, zu bestimmen, dass das Kind nach dem Toilettengang und vor und nach dem Essen die Hände wäscht und dass sich das Kind reinigen muss, wenn es, aus der Sicht der pädagogischen Fachkraft, stark verschmutzt ist.
- Das Kind hat das Recht selbst zu entscheiden, was und wieviel es essen möchte.
- Das Kind hat das Recht auf Ruhe und Zeit und entsprechend seinem Entwicklungsstand selbständig zu sein (alleine essen mit Hand oder Besteck). Dabei beachtet die

pädagogische Fachkraft die Äußerungen und Vorlieben des Kindes und bietet Hilfe zur Selbsthilfe an.

- Das Kind hat das Recht auf Bedürfnisbefriedigung (z.B. durch Schnuller und/oder Kuscheltier).
- Das Kind hat das Recht auf einen geregelten Tagesablauf mit gleichbleibenden Abläufen, der dem Kind Sicherheit bietet. Dabei sind Rituale wichtiger als Regeln. Die pädagogische Fachkraft hat das Recht, in Spielhandlungen oder Situationen einzuschreiten bevor oder wenn das Kind sich oder andere gefährdet.
- Das Kind hat das Recht, von den pädagogischen Fachkräften in seinem Entwicklungsstand beobachtet und verstanden zu werden. Die pädagogische Fachkraft achtet in seinem sprachlichen Ausdruck auf eine positive Formulierung.

7.2. Beteiligung der Eltern

Eltern sind in Bezug auf den Schutz der Kinder vor (sexualisierter) Gewalt wichtige Partner.

- Die Eltern als Erziehungsberechtigte beteiligen und informieren wir in wesentlichen Angelegenheiten.
- Wir sind verpflichtet, mit den Erziehungsberechtigten zum Wohl der Kinder und zur Sicherung der Kontinuität des Erziehungsprozesses zusammenzuarbeiten.
- Die Beteiligung der Eltern als Interessenvertreter ihrer Kinder bauen Verunsicherungen ab und fördert die Bereitschaft, das Schutzkonzept unserer Einrichtung zu unterstützen.
- Wir informieren die Eltern zu kinderschutzrelevanten Themen.
- Zugewandtes Hinhören und Offenheit ist für eine konstruktive Zusammenarbeit förderlich.
- Befürchtungen und Ängste der Eltern werden ernst genommen.
- Der regelmäßige Austausch mit den Eltern bezüglich der Entwicklung des Kindes, ggf. Verhaltensauffälligkeiten und Verhaltensänderungen, ist ein weiterer Bestandteil der Prävention.
- Außerhalb der regelmäßig stattfindenden Entwicklungsgespräche besteht jederzeit die Möglichkeit, ein Gespräch zu einer pädagogischen Fachkraft zu suchen in dem Eltern ihre Beobachtungen mitteilen oder Fragen zum Kinderschutz stellen können.

- Der Grundsatz „Jede Mutter/Jeder Vater tut sein möglichst Bestes für die Entwicklung seines Kindes“ behält eine positive Art gegenüber den Eltern.
- Das Kinderschutzkonzept, sowie das Sexualkonzept und die Konzeption wird auf unserer Homepage veröffentlicht, damit dies einsehbar ist.
- Beteiligt und angehört werden die Eltern bei allen sie persönlich und ihr/e Kind/er betreffenden Angelegenheiten. Aufgabe der Mitarbeiter/innen ist es, die Sorgen, Wünsche und Anliegen anzuhören, sie zu prüfen und entsprechende Rückmeldung zu geben.

7.3. Grenzen der Partizipation

Gerade bei der Arbeit mit Kindern mit sehr unterschiedlichen Voraussetzungen, ist es wichtig den individuellen Entwicklungsstand und die spezifischen Kompetenzen im sozialen und emotionalen Bereich bei allen Formen der Mitbestimmung zu beachten. Die pädagogischen Fachkräfte sind hier gefordert, sehr situativ die Kinder zu leiten und zu führen, ihnen Teilhabe und Mitbestimmung zu ermöglichen, ohne sie zu überfordern. Hier gilt es sehr feinfühlig die Signale der Kinder zu erfassen, kreative Beteiligungsmöglichkeiten anzubieten bzw. auszuprobieren. Partizipation bedeutet nicht, dass Kinder alles machen dürfen oder dass sie im Einzelfall die Mitarbeiter überstimmen können. Im Alltag obliegt die Verantwortung immer den Erwachsenen, sie sind für den Schutz der Kinder zuständig und müssen ihn, im Einzelfall auch gegen den Willen anderer Kinder oder der Gruppe durchsetzen. Wichtig ist es auch, dass die pädagogischen Fachkräfte ihre persönlichen Grenzen reflektieren und die Verantwortung dafür übernehmen. Sie sind damit gefordert zwischen der Einschätzung ihrer persönlichen Möglichkeiten und den Bedürfnissen der Kinder abzuwägen, auf dieser Grundlage Entscheidungen zu treffen, diese den Kindern mitzuteilen und zu begründen.

7.4. Beteiligung der Mitarbeitenden

Zuständigkeiten und Kommunikationsregeln geben Orientierung und erleichtern die Zusammenarbeit. Eine Grundhaltung von Wertschätzung und Respekt unter allen Mitarbeitenden ist entscheidend. Kontinuierliche Reflektion und Kommunikation muss entsprechend gelebt werden. Die Mitbestimmung und Mitwirkung der pädagogischen Fachkräfte an der Konkretisierung des Schutzkonzeptes sowie des Verhaltenskodexes

wird über den regelmäßigen Austausch im Team sichergestellt. Weitere Mitarbeitende, wie z.B. Springer, PraktikantInnen, Hausmeister und ehrenamtlich Tätige, werden angemessen beteiligt.

- Die Zuständigkeiten und die verteilten Aufgaben sind klar geklärt durch die Leitung.
- Unsere Kommunikation ist gekennzeichnet durch gegenseitige Wertschätzung und konstruktive Zusammenarbeit. Unsere Basis dafür ist ein gemeinsames Konzept. Die Erarbeitung des Konzepts des Kinderschutzes, sowie anderer Konzepte, setzt die Beteiligung aller MitarbeiterInnen voraus. Entscheidend ist eine von Wertschätzung und Respekt geprägte Grundhaltung. Eine Haltung kann jedoch nicht angeordnet werden, sondern es bedarf einer Sensibilisierung und kontinuierlichen Definition der Kommunikation und muss entsprechend gelebt werden.
- Neuen Mitarbeitern oder Praktikanten werden die Konzepte vorgelegt. Diese müssen gelesen werden. Die regelmäßige Kommunikation mit den anderen Einrichtungen der Gemeinde findet in Form von regelmäßigen Leitungssitzungen in Präsenz oder online statt. Der regelmäßige Austausch zum Thema Kinderschutz ist immer wieder mal Themenpunkt. Es wird sich beraten und sich darüber ausgetauscht.

7.5. Sexualpädagogik

Eine Konzeption zur Sexualpädagogik wurde ausgearbeitet, welche ebenfalls auf unserer Homepage und im Familienforum einsehbar ist.

8. Personalmanagement

Das Familienforum trägt Verantwortung dafür, dass nur Personen mit Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung und Pflege von Kindern betraut werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen.

Die Präventionsordnung sieht zur Sicherstellung dieser Anforderung verschiedene verbindliche Maßnahmen vor. Jeder Mitarbeiter muss ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen. Dies muss vom Familienforum eingefordert oder geprüft werden. Es sollte alle 5 Jahre aktualisiert werden. Die Anforderungen an den Träger bezüglich des Personalmanagements betreffen sowohl hauptamtlich Beschäftigte wie auch ehrenamtlich Tätige.²³

8.1 Personalentwicklung und Personalqualifizierung

Die Leitung einer Kindertageseinrichtung trägt dafür Sorge, dass neue Mitarbeitende im Rahmen der Einarbeitung mit den präventionsrelevanten Aspekten der pädagogischen Konzeption sowie dem einrichtungsspezifischen besonderen Teil des Verhaltenscodex vertraut gemacht werden.

23 Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V., Dezember 2018, Arbeitshilfe Quintessenz Kinderschutz, Auflage 1, Freiburg, Seite 50

9. Beschwerdemanagement

Mit transparenten und allgemein anerkannten Regelungen und Verfahren wird dafür gesorgt, dass die Beschwerden professionell und zeitnah bearbeitet werden.

Bereits mit der Aufnahme bitten wir die Eltern darum, sich bei Fragen, Anregungen, Konflikten, Unverständnis oder Beschwerden vertrauensvoll an die MitarbeiterInnen oder die Leitung zu wenden.

Unsere Eltern werden darauf hingewiesen, dass wir ein pädagogisches Konzept, Kinderschutzkonzept und ein Sexualpädagogisches Konzept haben

Beschwerden von Eltern sind immer so wertzuschätzen, dass es keine Tür- und Angelgespräche sind. Die Eltern suchen sich aus, an wen sie sich mit der Beschwerde wenden. So haben sie die Möglichkeit, ihr Anliegen in einer vertrauensvollen Situation vorzubringen.

9.1 Beschwerdeführende und geeignetes Verfahren

Je nach Ausdrucksmöglichkeiten potentieller Beschwerdeführenden können und müssen sich die jeweils geeigneten Verfahren, die Beschwerde vorzubringen, unterscheiden. Beschwerdeführende im Umfeld einer Kindertageseinrichtung können insbesondere sein:

- Kinder
- Eltern
- Sonstige Beschwerdeführende (z.B. Außenstehende Personen, anonyme Beschwerdeführende)

Anlass zur Beschwerde können natürlich auch Mitarbeitende der Einrichtung haben. Im Sinne des Kinderschutzes relevante Anlässe gehen jedoch in der Regel über die Möglichkeit zur Beschwerde hinaus. Die für Mitarbeitende geltenden Informations- und Handlungspflichten werden unter 9. (Informations- und Handlungspflichten) gesondert dargestellt.²⁴

²⁴ Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V., Dezember 2018, Arbeitshilfe Quintessenz Kinderschutz, Auflage 1, Freiburg, Seite 55

9.2. Kinder als Beschwerdeführende

Unsere Kinder haben ein Recht darauf, ihre Beschwerden vorzubringen. Die Möglichkeit der Beschwerde für Kinder erfordert von Mitarbeitern Respekt gegenüber den Empfindungen der Kinder und die Einsicht, dass es auch bei Erwachsenen Unvollkommenheiten, Fehlverhalten, Misslingen und Verbesserungsmöglichkeiten der Arbeit gibt.

Beschwerden von Kindern sind als ein Element der Beteiligung erwünscht und stellen eine wichtige Schnittstelle zur Partizipation da.

- Wir haben im alltäglichen Umgang mit den Kindern Informationen gesammelt, die als Beschwerde zu verstehen sind.
- Dies entscheiden die pädagogischen Fachkräfte und beobachten dies durch verbale und nonverbale Kommunikation.
- Generell praktizieren wir Beschwerdemanagement für Kinder im alltäglichen Kindergartenleben. Jede Meinung, Aussage, Anliegen oder Beschwerde jedes einzelnen Kindes wird ernst genommen oder gegebenenfalls hinterfragt.
- Es muss ein Rahmen geschaffen werden, in dem die Kinder eine Vertrauensbeziehung zu den pädagogischen Fachkräften aufbauen können und ohne Angst Angelegenheiten vortragen können.

9.3. Eltern als Beschwerdeführende

Die Einbeziehung der Eltern als primäre Bezugsperson im Sinne der Erziehungspartnerschaft ist unerlässlich, weshalb Beschwerden von Seiten der Eltern im Kontext des Kinderschutzes besonderer Beachtung zu schenken ist. Beschwerden von Eltern sind als Element der Beteiligung zu verstehen und damit als Teil der Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen. Eltern können mit einer Beschwerde sowohl als Interessenvertreter für ihr Kind agieren, als auch als eigenständige Beschwerdeführende bezüglich über die Belange des eigenen Kindes hinausgehender Angelegenheiten.

- Die Eltern haben die Möglichkeit ihre Beschwerden, Wünsche oder Anliegen per schriftliche Mitteilung oder direkt an das Familienforum zu richten.

- Sollte beim Träger eine Beschwerde eingehen, leitet er diese an die Leitung weiter. Hierbei muss berücksichtigt werden, wie viele Menschen sich über das gleiche Thema beschweren. Eventuelle Fragen oder Beschwerden kann der Elternbeirat auch selbstständig bearbeiten.
- In regelmäßigen Abständen erfragen wir die Zufriedenheit der Eltern in den Entwicklungsgesprächen.
- In Form eines Beschwerdemanagementverfahrens ist klar geklärt, wer und wann Rückmeldungen nach einer Beschwerde an die betreffenden Eltern gibt. Sollte eine Beschwerde eingehen, wird diese in den regelmäßigen Teamsitzungen umgehend besprochen. Ein besonderes Augenmerk gilt hierbei selbstverständlich auch Beschwerden, die Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung beinhalten. Diese werden unverzüglich bearbeitet und gegebenenfalls externe Beratungsstellen hinzugezogen.

9.4. Sonstige Beschwerdeführende

Unser Beschwerdemanagement richtet sich an alle Arten von Beschwerdeführenden, also Kinder, Eltern oder sonstige Beschwerdeführende.

- Beschwerden können auch von Außenstehenden an die Mitarbeitenden des Familienforums herangetragen werden (zum Beispiel Nachbarn, Kooperationspartner, Mitarbeiter von Fachdiensten, Beratungsstellen).
- Diese können aus Beobachtungen oder Äußerungen von Kindern sein, die ihnen gegenüber getätigt wurden.
- Für Beschwerden von externen Personen gelten gleichermaßen die Anforderungen, dass sie bei Annahme dokumentiert und an die zuständigen Personen weitergeleitet werden. Die Bearbeitung der Beschwerde reicht auch hier von der Klärung, Prüfung von etwaigem Handlungsbedarf, Einleitung entsprechender Maßnahmen bis zur Rückmeldung an den Beschwerdeführenden.
- Bezüglich der Rückmeldung ist besonders zu beachten, dass inhaltliche Informationen gegebenenfalls zur Weitergabe nicht geeignet sind. Es ist Verschwiegenheit zu wahren über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch gesetzliche Vorschriften (zum Beispiel Datenschutzrechtliche Vorgaben) vorgesehen oder vom Dienstgeber angeordnet ist.

- Im Rahmen des Beschwerdemanagements ist auch festzulegen, wie anonymen Beschwerdeverfahren gehandhabt werden. Rückfragen und direkte Konsequenzen sind hierbei nicht möglich.
- Beinhaltet eine Beschwerde (auch anonym möglich) tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen durch im Dienst tätige Personen, sind alle Beschäftigten zur unverzüglichen Weiterleitung von Informationen an die Leitungsebene verpflichtet.
- Kontaktdaten des Familienforums werden über die Homepage vermittelt.
- Das gleiche Beschwerdemanagementverfahren wird ebenfalls bei außenstehenden Personen angewendet. Hier wird auch sichergestellt, wer und wann Rückmeldung hierzu geben wird und der Vorgang wird in Schriftform dokumentiert.
- Anonyme Beschwerden werden ebenfalls dokumentiert und in der Dienstbesprechung vorgetragen. Da keine direkte Rückmeldung hierzu an die Person weitergegeben werden kann, wird dies auch dem Träger weitergeleitet. Dies dient zur Sicherheit.
- Sollte eine Beschwerde, die Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung beinhaltet, eingereicht werden, so wird diese bearbeitet und unverzüglich an den Träger weitergeleitet. In einem Gespräch hierzu werden externe Fachberatungsstellen gegebenenfalls mit einbezogen um solche Meldungen ernst zu nehmen.

10. Öffentlichkeitsarbeit

Die Darstellung des Schutzkonzeptes von Träger und Kindertageseinrichtung nach außen sollen aufeinander abgestimmt sein. Sind arbeitsfeld- und einrichtungsübergreifende, grundlegende Aussagen zum Schutz von Anvertrauten in Diensten und Einrichtungen des Trägers zum Beispiel auf der Homepage der Gemeinde Salem und des Familienforums veröffentlicht, kann die Kindertageseinrichtung darauf Bezug nehmen und einrichtungsspezifische Besonderheiten auf ihrer eigenen Homepage oder mittels anderer Medien ergänzend veröffentlichen.

Ziele der Öffentlichkeitsarbeit im Kontext von Kinderschutz sind insbesondere:

- die Bedeutung des Kinderschutzes im Selbstverständnis von Träger und Einrichtung nach außen darzustellen sowie
- Transparenz im Hinblick auf die Anstrengungen, Regelungen und Verfahren zur Gewährleistung des Kinderschutzes herzustellen.

Zielgruppe hierfür sind die Eltern, die den Mitarbeitenden der Kindertageseinrichtung ihr Kind anvertrauen. Angesprochen werden ebenso andere Institutionen, Kooperationspartner sowie die allgemeine Bevölkerung. Indem Einrichtungen im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit nach außen verdeutlichen, welche hohe Bedeutung das Thema Prävention hat, schaffen sie die Grundlage für Vertrauen.

Nicht zuletzt hat die unmissverständliche Außendarstellung sämtlicher Anstrengungen zum Ziel, Missbrauch in der Einrichtung zu verhindern, Signalwirkung für potentielle BewerberInnen und Abschreckung für potentielle TäterInnen zu bewirken.

Im Rahmen der Zusammenarbeit mit Eltern eignen sich Veranstaltungen und Bildungsangebote zu Themen wie zum Beispiel kindliche Sexualentwicklung, sexualpädagogisches Konzept der Einrichtung, Umgang mit Medien zum Schutz von Kindern. Hierfür bietet sich die Kooperation mit örtlich zuständigen Beratungsstellen oder Fachstellen an.²⁵

²⁵ Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V., Dezember 2018, Arbeitshilfe Quintessenz Kinderschutz, Auflage 1, Freiburg, Seite 71,72